



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 6/2017

Amtlicher Teil

1. WahlbekanntmachungSeite 2
2. Einladung zur 2. Öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederliste des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren (FBVI B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf,- Verf.-Nr.: 400116.....Seite 3
4. Erneute Bekanntmachung – Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 273 von Wandlitz bis Wensickendorf – PlanfeststellungsbeschlussSeite 4
5. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lubowsee“ – Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 16. August 2017Seite 5
6. Bekanntmachung „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)“Seite 5

Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ – Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. OrdnungSeite 6
2. Hinweise zum Verfügungsfonds.....Seite 6
3. Informationen des Tiefbauamtes – Beitragserhebung für die Dr.-Kurt-Schumacher-Str.Seite 6
4. SitzungstermineSeite 7

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Zeitgleich und im Falle einer Stichwahl am 15.10.2017 wird die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister gewählt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. In der Stadt Oranienburg werden 32 allgemeine Wahlbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 03. September 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
Im Wahlbezirk 16 (Eden) wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik hinsichtlich der Wahlbeteiligung und dem Wahlverhalten von Frauen und Männern nach verschiedenen Altersgruppen für die Wahl zum Deutschen Bundestag durchgeführt. Dazu werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahr der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 in der Stadtverwaltung zusammen.
3. Wer wahlberechtigt ist, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung grundsätzlich mit dem Hinweis zurückgegeben, dass sie im Fall einer Stichwahl für die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist. Auf Verlangen, insbesondere wenn keine Wahlbenachrichtigung gezeigt werden kann, ist die Ausweisung zur Person notwendig.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Wer für die Wahl zum Bundestag stimmberechtigt ist, erhält einen Stimmzettel und hat zwei Stimmen, eine Erst- und eine Zweitstimme. und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oranienburg eine Stimme.
Wer die Wahlberechtigung für den Deutschen Bundestag besitzt, hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/-innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Wer wahlberechtigt ist, gibt die Erststimme in der Weise ab,
dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,
und die Zweitstimme in der Weise,
dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.
Wer stimmberechtigt für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters ist, hat eine Stimme und erhält einen Stimmzettel.
Der Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen.
Wer wahlberechtigt ist, muss die Stimme eindeutig durch Ankreuzen kennzeichnen. Ist für eine ggf. notwendig werdende Stichwahl nur eine Person zugelassen, so ist das Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass in einem der bei den Worten „ja“ oder „nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen ist.
Der Stimmzettel zum Deutschen Bundestag und/oder der Stimmzettel für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für eine Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oranienburg, den 02.08.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 02. August 2017

Die 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg findet am Mittwoch, **27.09.2017**, 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus 1, Zimmer 1.201, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
3. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin
4. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer der Wahlleiterin mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich, d.h. jedermann hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Gez.
Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederliste des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren (FBV) B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf –, Verf.-Nr.: 400116

Vorstand der Teilnehmergeinschaft FBV B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – Verf.-Nr.: 400116

| Name | Anschrift | Funktion im Vorstand |
|-------------------|--|--|
| Telm, Manfred | Zum Halbmond 6 OT Neulöwenberg 16775 Löwenberger Land | Vorsitzender |
| Nawrocki, Petra | LELF DS Neuruppin Ref. 23 – Bodenordnung Fehrbelliner Str. 4e 16816 Neuruppin | stellvertretende Vorstandsvorsitzende |
| Kurth, Uwe | Trift 67 OT Teschendorf 16775 Löwenberger Land | ordentliches Mitglied |
| Grüber, Michael | Im Hagen 18 OT Teschendorf 16775 Löwenberger Land | ordentliches Mitglied |
| Beier, Wido | Berliner Str. 3 16775 Löwenberger Land | ordentliches Mitglied |
| Pfitzmann, Tobias | Linde-Dortstr. 53 OT Linde 16775 Löwenberger Land | ordentliches Mitglied |
| Repkow, Henry | Landesbetrieb | ordentliches Mitglied |

| | | |
|-----------------|--|-------------------|
| | Forst Brandenburg Landeswaldoberförsterei Borgsdorf Bahnhofstr. 17 16556 Hohen Neuendorf | |
| Krah, Holger | Belchenweg 28 78086 Brigachtal | 1. Stellvertreter |
| Zachow, Mathias | Gemeinde Löwenberger Land Alte Schulstraße 5 16775 Löwenberger Land | 2. Stellvertreter |
| Geier, David | Baumbachstr. 9 13189 Berlin | 3. Stellvertreter |
| Beier, Brigitte | Jahnstr. 18 16775 Löwenberger Land | 4. Stellvertreter |
| Mohrin, Marco | Dorfanger 33 OT Grüneberg 16775 Löwenberger Land | 5. Stellvertreter |
| Hinners, Klaas | Am Rittergut 1 14715 Milower Land | 6. Stellvertreter |

Amtlicher Teil

Erneute Bekanntmachung

Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Bundesstraße B 273 von Wandlitz bis Wensickendorf von Bau-km 0+183 bis Bau-km 5+173 (nördlich) und von Bau-km 0+010 bis Bau-km 0+114 (südlich) sowie landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Wandlitz (Gemarkung Wandlitz, Stolzenhagen) und der Stadt Oranienburg (Gemarkungen Wensickendorf) in den Landkreisen Barnim und Oberhavel.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 23.06.2017 (Geschäftszeichen: 31102/0273/018)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind: Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist in dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Uni-

on, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Da die Auslegungsfrist in der im Amtsblatt Nr. 4 (S. 8f.) erfolgten Bekanntmachung nicht korrekt berechnet wurde, liegt der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

25.09.2017 bis einschließlich 13.10.2017

während der Dienststunden

| | |
|------------|---|
| Montag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 08.00 bis 13.00 Uhr |

in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes erneut zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 Nr. 7 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.

Oranienburg, den 17.08.2017

*In Vertretung
Frank Oltersdorf
stellvertretender Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lubowsee“****Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 16. August 2017**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lubowsee“ vom 28. Mai 2004 (GVBl. II S. 417) wurde durch Artikel 21 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lubowsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion ceruleae), Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) und Übergangs- und Schwingrasenmooren als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftli-

chem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Bekanntmachung**„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)“**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März d.J. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen bei der Anmeldung sowie durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Diese ergibt sich aus § 18 Melderechtsrahmengesetz. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oranienburg, den 21.08.2017

Hans-Joachim Laesicke
Der Bürgermeister

Siegel

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ informiert –
Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung**

In der Zeit von August 2017 bis Februar 2018 führen der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde, Tel. 033054 209980.

*Frodl
Geschäftsführer*

Verfügungsfonds – für eine lebendige Innenstadt

Mit dem Verfügungsfonds fördert die Stadt Oranienburg Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die sich positiv auf die Innenstadt Oranienburgs auswirken. Ziel der bezuschussten Aktivitäten ist die Stärkung und Belebung des Stadtzentrums.

Über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der Innenstadtbeirat. Dieser besteht aus Vertretern verschiedener, für das Vor-

haben relevanter Interessengruppen. Die nächsten Treffen sind für den 12. September sowie den 14. November 2017 vorgesehen. Anträge sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor diesen Terminen einzureichen.

Weitere Infos unter: <https://www.oranienburg.de/seite/265295/verfuegungsfonds.html>

**Das Tiefbauamt informiert –
Beitragserhebung für die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße**

Die Straßenbaubeitrags- und Erschließungsbeitragsbescheide sowie die Kostenersatzbescheide für die Zufahrten und Zugänge für den Ausbau der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße im Bereich von Am Wolfsbusch bis Bertha-von-Suttner-Straße in Oranienburg werden voraussichtlich im November 2017 versendet.

Die Straßenbaubeiträge werden für den verkehrsberuhigten Bereich einschließlich der Oberflächenentwässerung erhoben.

Die Rechtsgrundlage ist § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Die Erschließungsbeiträge werden für die Teilanlage Beleuchtung erhoben. Die Rechtsgrundlage hierfür ist §§ 127ff Baugesetzbuch i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragsatzung) in Ausfertigung vom 18.06.2013.

Der Kostenersatz für die Zufahrten und Zugänge wird gemäß § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005 erhoben.

Straßenbaubeitrags- und erschließungsbeitragspflichtig sowie kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Zudem gilt für Straßenbaubeiträge und Kostenersatzbeträge: Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung

Nichtamtlicher Teil

eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Nur für Erschließungsbeiträge gilt: Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige und Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Erschließungsbeitrag, den Straßenbaubeitrag oder den Kostenersatz ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern. Ihre Anfragen hierzu können Sie an Frau Jaqueline Päthe Tel. 600 778, E-mail: paethe@oranienburg.de richten.

Sitzungstermine

| | | | |
|------------|-----------|--|---|
| Mo 11.09. | 18:00 Uhr | Werksausschuss | Orangerie im Schlosspark |
| Die 12.09. | 18:00 Uhr | Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr | Orangerie im Schlosspark |
| Mi 13.09. | 18:00 Uhr | Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung | Orangerie im Schlosspark |
| Do 14.09. | 18:00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren u. Migration | Stadtbibliothek, großer Beratungsraum, Schlosspl. 2 |
| Mo 18.09. | 19:00 Uhr | Ortsbeirat Schmachtenhagen | Gutshaus/Versammlungsraum Schmachtenhagener Dorfstr. 33 |
| | 19:00 Uhr | Ortsbeirat Wensickendorf | Seniorenclub, Hauptstr. 56 |
| | 19:00 Uhr | Ortsbeirat Friedrichsthal | Feuerwehrdepot, Keithstr. 1, Beratungsraum |
| | 19:00 Uhr | Ortsbeirat Zehlendorf | Bürgerhaus, Alte Dorfstr. 23 |
| Di 19.09. | 19:00 Uhr | Ortsbeirat Sachsenhausen | Feuerwehrgebäude, Granseer Str. 27, Büro Ortsbeirat |
| Mi 20.09. | 19:00 Uhr | Ortsbeirat Lehnitz | Kulturhaus, Friedrich-Wolf-Str. 31 |
| | 19:00 Uhr | Ortsbeirat Malz | Dorfclub, Malzer Dorfstr. 15 |
| Do 21.09. | 19:00 Uhr | Ortsbeirat Germendorf | Aula der Grundschule, Wiesenweg 4a |
| Mo 25.09. | 17:00 Uhr | Hauptausschuss | Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201, Schlossplatz 1 |
| Di. 26.09. | 18:00 Uhr | Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben | Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201, Schlossplatz 1 |
| Mo 09.10. | 17:00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung | Orangerie im Schlosspark |

Ende des nichtamtlichen Teils

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung

A

Amtliche Bekanntmachungen
 Amtsblatt ☎ 600 8102 (Redaktion)
An-, Ab- und Ummeldungen,
Ausweise
 Bürgeramt ☎ 600 640
Aufgebot
 Standesamt ☎ 600 692/693/694/
 727

B

Bauanträge/Bauvoranfragen
 Stadtplanungsamt ☎ 600 758/759
Baumfällungen/Baumschutz
 Tiefbauamt ☎ 600 775/7344
Bebauungspläne
 Stadtplanungsamt ☎ 600 757/7361
Beglaubigungen
 Bürgeramt ☎ 600 630/640
Behindertenberatung
 Behindertenbeauftragter
 ☎ 600 6013
Bestattungen
 Bürgeramt (Friedhofswesen)
 ☎ 600 639
Bußgelder
 Ordnungsamt ☎ 600 688/689/695

D

Datenschutz/Rechtsamt
 ☎ 600 682

E

*Ehefähigkeitszeugnis/
 Eheschließungen*
 Standesamt ☎ 600 692/693/694/
 727
Einwohnermeldewesen
 Bürgeramt ☎ 600 630/640

F

Flächennutzungspläne
 Stadtplanungsamt ☎ 600 768/795
Führungszeugnisse
 Bürgeramt ☎ 600 630/640
Fundbüro
 Bürgeramt ☎ 600 630/640

G

Geburtenanmeldung
 Standesamt ☎ 600 692/693/694/
 727
*Gewerbean-,
 ab- und ummeldungen*
 Gewerbeamt (Ordnungsamt)
 ☎ 600 686/696
Grundsteuern
 Kämmerei (Steuerwesen)
 ☎ 600 670 - 675
*Amt für Grundstücks- und
 Gebäudewirtschaft*
 Liegenschaften
 ☎ 600 731/732/782/784/785

Grünflächen und Spielplätze
 Tiefbauamt ☎ 600 7345/7346/771

H

Hochbau
 Amt für Grundstücks- und
 Gebäudewirtschaft
 ☎ 600 7331/7332/752/791
Hundesteuer
 Kämmerei (Steuerwesen)
 ☎ 600 670/672/673/674/675

J

Jugendarbeit
 Amt für Bildung und Soziales
 Jugendkoordinatorin
 ☎ 600 705/706

K

Kampfmittelsuche
Kampfmittel/Altlasten
 (Ordnungsamt)
 ☎ 600 652/ 6591 - 6594
Kindergärten und Schulen
 Kita-Verwaltung
 ☎ 600 710/711/714/715/716
Kulturveranstaltungen
 Kartenservice ☎ 600 8111

L

Lebensbescheinigungen
 Bürgeramt ☎ 600 630/640
Liegenschaften
 Grundstücks- und
 Gebäudewirtschaft
 ☎ 600 731/732/7339/782 - 786

M

Marktangelegenheiten
 Grundstücks- und
 Gebäudewirtschaft ☎ 600 786

N

Namensänderungen
 Standesamt
 (Rechtsamt)
 ☎ 600 692/693/694/727

O

Obdachlosenangelegenheiten
 Ordnungsamt ☎ 600 698
Ordnungsangelegenheiten
 ☎ 600 691/695/657/697
Öffentlichkeitsarbeit
 Öffentlichkeitsarbeit
 und Wirtschaftsförderung
 ☎ 600 6012/6014

P

Personenstandswesen
 Standesamt ☎ 600 692/694

S

Schiedsstelle
 Rechtsamt ☎ 600 681
Schulwesen
 Amt für Bildung und Soziales
 ☎ 600 702/703/710/712
Sondernutzungen
 Ordnungsamt ☎ 600 654
Spielplätze
 Tiefbauamt ☎ 600 771/7345
Stadtmagazin (Redaktion)
 Öffentlichkeitsarbeit
 und Wirtschaftsförderung
 ☎ 600 6014
Straßenbau/Straßenunterhaltung
 Tiefbauamt
 ☎ 600 713/772/774/7340

U

Urkundenstelle
 Standesamt
 ☎ 600 692/693/694/727

V

Vaterschaftsanerkennung
 Standesamt
 ☎ 600 692/693/694/727
Verkehrsplanung
 Stadtplanungsamt ☎ 600 769

W

Wirtschaftsförderung
 Öffentlichkeitsarbeit
 und Wirtschaftsförderung
 ☎ 600 6015/6012
Wohngeld/Wohnungswesen
 Wohngeldstelle
 (Stadtplanungsamt)
 ☎ 600 760/761/763/764/767

Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Oranienburg und die Ortsteile
 Friedrichsthal, Lehnitz, Malz, Ger-
 mendorf und Sachsenhausen
 Stadtwerke Oranienburg
 Klagenfurter Straße 41
 ☎ 03301/ 60 80
 Fax: 03301/60 85 99
 Havarie: 03301/ 60 85 55
 www.sw-or.de
 E-Mail: info@sw-or.de

Ortsteile Schmachtenhagen, Wen-
 sickendorf und Zehlendorf
 Niederbarnimer Wasser- und Ab-
 wasserzweckverband
 Dorfstraße 2
 16515 Zehlendorf
 ☎ 033053/90 20

Fax: 033053/90 218
 Havarie: 0171 4 50 35 72
 www.nwa.barnim.de
 E-Mail: nwa-zehlendorf@barnim.de

Abwasser

EBO Entwässerungsbetrieb
 Oranienburg
 Lehnitzstraße 63
 ☎ 03301/ 60 83 19, 60 83 10

Erdgas

Ortsteile Germendorf,
 Friedrichsthal, Malz,
 Schmachtenhagen, Wensickendorf
 und Zehlendorf
 Erdgas Mark Brandenburg GmbH
 (EMB)
 Großbeerenstraße 181-183
 14482 Potsdam
 ☎ 0331/7 49 50
 Havarie:
 0331/ 7 49 51 65 und 7 49 5 330
 www.emb-gmbh.de
 E-Mail: emb@emb-gmbh.de

Oranienburg und Ortsteile Lehnitz
 und Sachsenhausen
 EVO Erdgasversorgung Oranienburg
 GmbH
 Klagenfurter Straße 41
 ☎ 03301/60 80
 Fax: 03301/60 85 55
 Havarie: 03301/60 80
 www.sw-or.de
 E-Mail: info@sw-or.de

Strom

Stadtwerke Oranienburg
 Klagenfurter Straße 41
 ☎ 03301/ 60 80
 Fax: 03301/60 85 55
 www.sw-or.de
 E-Mail: info@sw-or.de

E.ON edis AG
 Regionalbereich Oberhavel
 Veltener Straße 35-37,
 16761 Hennigsdorf
 ☎ 03302/8 87 40
 Service-Hotline: 0180/1 21 31 40

Hausmüll/Sperrmüll

AWU Abfallwirtschafts-Union
 GmbH
 Breite Straße 47 A,
 16727 Velten
 ☎ 03304/376-0
 Info-Telefon: 0180/2 37 63 76

Ämterverzeichnis der Stadtverwaltung

Stadt Oranienburg
Schloßplatz, 16515 Oranienburg
☎ 03301 600 5 (Zentrale)
Telefax: 03301 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de
Internet: www.oranienburg.de

Sprechzeiten:

Bürgeramt

Montag: 9:00 - 14:00 Uhr
Dienstag: 8:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 7:00 - 12:00 Uhr

Dezernat I**Bürgermeister:**

Hans-Joachim Laesicke
Sekretariat ☎ 600 6011, Fax: 600 99 6011

Referentin des Bürgermeisters/**Leiter Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung**

Susanne Zamecki
☎ 600 6012, Fax: 600 99 6012

Behindertenbeauftragter

Holger Dreher
☎ 600 60 13, Fax: 600 99 60 13

Gleichstellungsbeauftragte

Heidrun Szczepanski
☎ 600 606, Fax: 600 99 606

Personalratsvorsitzender

Henry Risse
☎ 600 620, Fax: 600 99 620

Haupt- und Personalamt

Amtsleiter Mike Wedel
Sekretariat ☎ 600 611, Fax: 600 99 611

Archiv

Christian Becker
☎ 600618, Fax: 600 99 618

Rechtsamt

Amtsleiter Bernhard Lohaus
Sekretariat ☎ 600 681, Fax: 600 99 681

Standesamt

☎ 600 692, Fax: 600 99 692

Redaktion Oranienburger Stadtmagazin

Eike Fehlauer, Xandra Steinmüller
☎ 600 6014, Fax: 600 99 6014

Redaktion Amtsblatt

Evelin Rabe
☎ 600 8102, Fax: 600 99 8102

Wirtschaftsförderung

Simone Kolbe
☎ 600 6015, Fax: 600 99 6015

Kämmerei

Amtsleiterin Grit Oltersdorf
Sekretariat ☎ 600 660, Fax: 600 99 660

Ordnungsamt

Amtsleiterin Sylvia Holm
Sekretariat ☎ 600 691, Fax: 600 99 691

Bürgeramt

☎ 600 640, Fax: 600 99 640, E-Mail: buergeramt@oranienburg.de

Amt für Bildung und Soziales

Amtsleiterin Anke Michelczak
Sekretariat ☎ 600 701, Fax: 600 99 701

Kitaverwaltung

☎ 600 715, 600 711, 600 714, 600 716

Dezernat III**2. Beigeordneter, Baudezernat**

Frank Oltersdorf
Sekretariat ☎ 600 781, Fax: 600 99 806

Stadtplanungsamt

Amtsleiter Christian Kielczynski
Sekretariat ☎ 600 730, Fax: 600 99 730

Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Amtsleiterin Heidrun Gassan
Sekretariat ☎ 600 781, Fax: 600 99 800

Tiefbauamt

Amtsleiter Thorsten Junker
Sekretariat ☎ 600 730, Fax: 600 99 730

Grünflächen und Spielplätze

Sachgebietsleiterin Kerstin Gloede
☎ 600 7345, Fax: 600 99 7345

Weitere Einrichtungen der Stadt:**Tourismus und Kultur gGmbH (TKO)**

☎ 03301 600 830, Fax: 03301 600 839

Kartenservice Schlosspark/Orangerie

☎ 03301 600 81 11

Tourist-Information

Schloßplatz 2, ☎ 03301 600 8110

Stadt- und Kinderbibliothek

Schloßplatz 2, ☎ 03301 600 8660

Bürgerzentrum

Albert-Buchmann-Straße 17, ☎ 03301 836638

Regine-Hildebrandt-Haus

Sachsenhausener Straße 1, ☎ 03301 531307

Eltern-Kind-Treff

Kitzbüheler Straße 1 A, ☎ 03301 5792887



Amtlicher Teil